

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 10.12.2025 zu Tagesordnungspunkt 14. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 531-2024-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 130/8 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 130/8 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 34 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5): Mb-4 unzulässig sind Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48a und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe; Voraussetzung: im EG sind nur Park- und Lagerfächen sowie Gebäudezugangsbereiche entsprechend den Vorgaben des BBA Kufstein (insb. betr. Durchströmbarkeit) zulässig

sowie

rund 2170 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6): Mb-1 eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

in

Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5): Mb-4 unzulässig sind Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48a und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe; Voraussetzung: im EG sind nur Park- und Lagerfächen sowie Gebäudezugangsbereiche entsprechend den Vorgaben des BBA Kufstein (insb. betr. Durchströmbarkeit) zulässig

Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Stadtgemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <https://www.woergl.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wörgl

Michael Riedhart



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

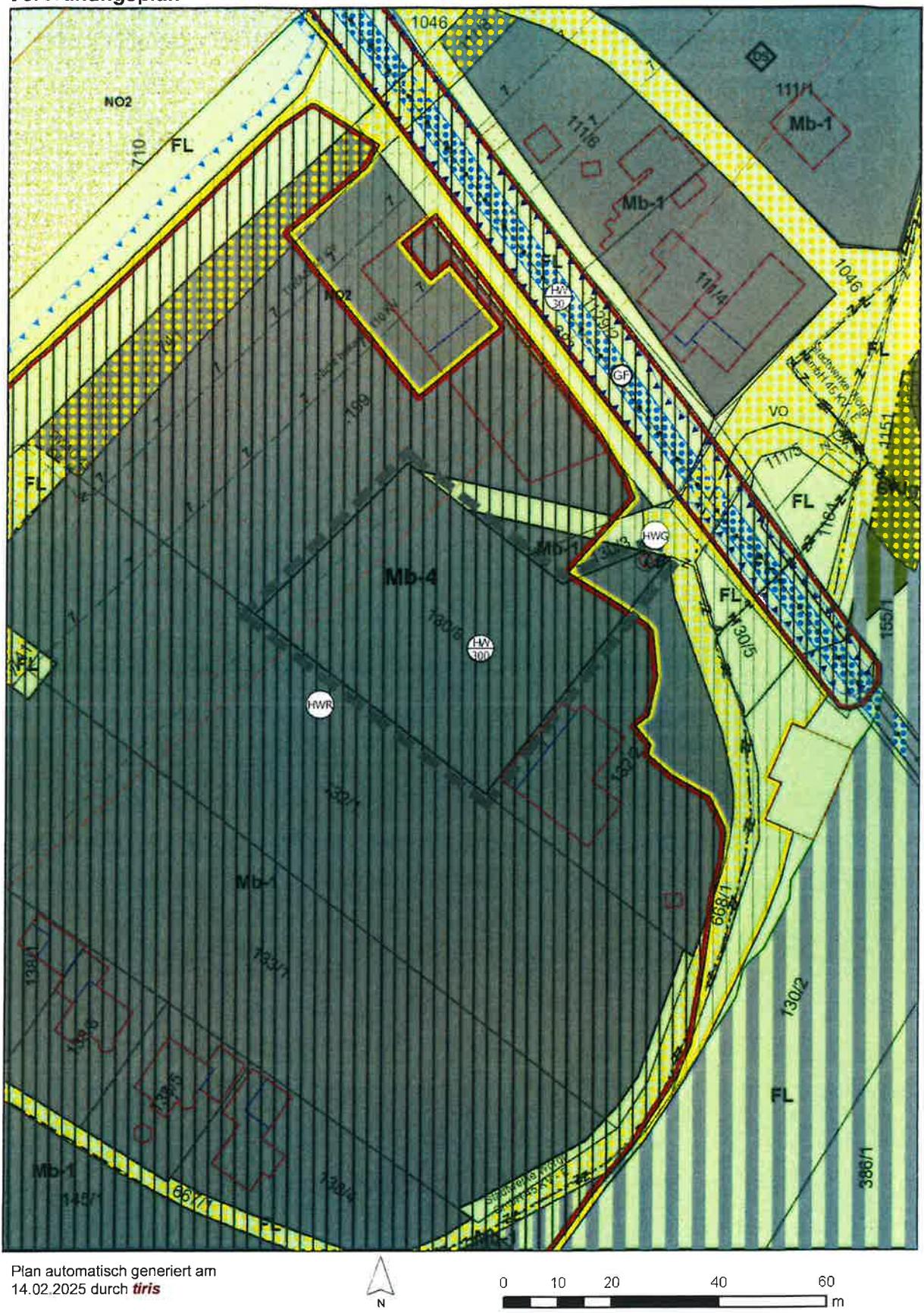
Datum/Zeit 15.12.2025
SID 438FBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

angeschlagen am: 15.12.2025

abgenommen am: 13.01.2026

Verordnungsplan



Legende

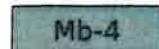
Festlegungen



Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Mischgebiet



Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5) unzulässig sind Handelsbetriebe, die dem Betriebstyp A der Anlage zu den §§ 8, 48a und 49 entsprechen, sowie zentrumsaffine Dienstleistungsbetriebe; Voraussetzung: im EG sind nur Park- und Lagerflächen sowie Gebäudezugangsbereiche entsprechend den Vorgaben des BBA Kufstein (insb. betr. Durchströmbarkeit) zulässig

Kenntlichmachungen

Bauland Mischgebiet



Allgemeines Mischgebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung § 40 (2) iVm § 39 (2) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

Sonderflächen



Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a Kleingärten

Freiland



Freiland § 41

Territoriale Gliederung

— Katastralgemeindegrenze

Naturgefahren

Gefahrenzonensplanung (Wasserrechtsgesetz)

Überflutungsflächen

HW30 - Überflutungsfläche 30-jährliches Hochwasser

HW300 - Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser

Gefahrenzonen Hochwasser

HWG - Gelbe Gefahrenzone (Hochwasser)

HWR - Rote Gefahrenzone (Hochwasser)

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Hochspannungsleitung >45-110kV

Mittelspannung Erdkabel 1-45kV

Mittelspannungsleitung 1-45kV

Hinweis auf Schutzbereiche entlang von Hoch- u. Mittelspannungsleitungen

Hinweis auf Schutzbereich entlang von Hoch- u. Mittelspannungsleitungen

Umspannwerke, Trafostationen

Trafostation

Abfallbehandlungsanlagen

DS - Sammel- und Umladestellen

Immissionsschutz

Sanierungsgebiet NO2

Sanierungsgebiet NO2

Belastetes Gebiet NO2

Belastetes Gebiet NO2

Verkehrsinfrastruktur

Bundesautobahn, Bundes schnellstraße

Eisenbahn

Örtliche Straße

Oberflächengewässer

GF - Gewässer fließend

Plandatendokumentation

	<i>Quelle</i>	<i>Datenstand</i>
Plangrundlage		
Orthofoto	Land Tirol	2022
Digitale Katastralmappe DKM	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Oktober 2024
Kenntlichmachungen		
Territoriale Gliederung	Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen Wien	Oktober 2024
Überflutungsflächen		Oktober 2016
Gefahrenzonen Hochwasser		Oktober 2016
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	Energieversorgungsunternehmen	Februar 2014
Hinweis auf Schutzbereiche entlang von Hoch- u. Mittelspannungsleitungen		Juli 2022
Umspannwerke, Trafostationen	Energieversorgungsunternehmen	Februar 2014
Abfallbehandlungsanlagen		August 2019
Sanierungsgebiet NO2	AdTLReg - Umweltschutz	November 2023
Belastetes Gebiet NO2		April 2019
Verkehrsinfrastruktur	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung u. Statistik, tiris	Oktober 2022
Oberflächengewässer	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung u. Statistik, tiris	Oktober 2022

Die Darstellung der Kenntlichmachungen beruht auf den im tiris-Datenpool zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Geodaten. Dieser Datenbestand wird laufend erweitert und aktualisiert. Dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass alle gemäß § 35 Abs. 3 TROG 2022 darzustellenden Inhalte auf dieser Grundlage im Verordnungsplan enthalten sind. Die Verantwortung für die adäquate Beachtung aller relevanten Gegebenheiten der raumplanerischen Bestandsaufnahme liegt beim Planverfasser. Auf nicht dargestellte bestehende Kenntlichmachungen ist unter Angabe des Grundes im Erläuterungsbericht hinzuweisen.